

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom
11. November 1996**

4. Änderungssatzung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann am 22. Januar 2020 folgende 4. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 11. November 1996 mit Änderungen vom 6. Dezember 2000, vom 8. Dezember 2004 und vom 17. November 2011 wird wie folgt geändert:

**§ 5
Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 90,- €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 180,- €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hund außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 2,5fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde St. Johann geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
St. Johann, den 23. Januar 2020

gez.
Bauer
Bürgermeister

1. Diese Satzung wurde durch Einrücken
in das Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Januar 2020
öffentlich bekannt gemacht.
2. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde
ist erfolgt am _____

Bez
Gemeindeamtfrau

Verteiler:

Landratsamt	1	Ausfertigung
Ortsrecht Bürgermeister	1	Ausfertigung
Ortsrecht Ortschaftsverwaltungen	6	Ausfertigungen
Finanzverwaltung	1	Ausfertigung
Gemeindekasse	1	Ausfertigung
Hauptamt	2	Ausfertigungen